

Gebühren für die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren in Grundbuchsachen

Gebührentatbestand vgl. auch Anlage zu § 4 Abs. 1 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)	uneingeschränktes Abrufverfahren	eingeschränktes Abrufverfahren
Kostenverzeichnis Nr. 1150 Genehmigung der Landesjustizverwaltung zur Teilnahme am eingeschränkten Abrufverfahren Mit der Gebühr ist die Einrichtung des Abrufverfahrens für den Empfänger mit abgegolten. Mit der Gebühr für die Genehmigung in einem Land sind auch weitere Genehmigungen in anderen Ländern abgegolten.	entfällt	50,00 €
Kostenverzeichnis Nr. 1151 Für jeden Abruf von Daten aus dem Grundbuch	8,00 €	8,00 €

Der Abruf von Daten aus den Verzeichnissen (§12a Absatz 1 GBO) und der Abruf des Zeitpunkts der letzten Änderung des Grundbuchs ist gebührenfrei.

Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.